

# Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Büren

## Satzung des

## Fördervereins „St. Nikolaus lebt mit DIR“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „St. Nikolaus lebt mit DIR“. Er ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich der St. Nikolaus Kirchengemeinde Büren verbunden fühlen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Büren.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, die seelsorglichen, katechetischen, sozialen und kulturellen Aufgaben der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Büren einschließlich der dafür notwendigen Einrichtungen und Gebäude der Kirchengemeinde ideell und wirtschaftlich zu unterstützen. Die Eigenständigkeit der Organe und Einrichtungen der oben genannten Kirchengemeinde bleibt unangetastet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes verwenden muss.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Ein Austritt wird gültig zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.  
Der jeweils residierende Pfarrer der Kirchengemeinde ist geborener Stellvertreter im Vorstand.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, und zwar dem Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den vorbezeichneten Vorstandsmitgliedern und zwei Beisitzern.
3. Der Kirchenvorstand St. Nikolaus Kirchengemeinde Büren und der Pfarrgemeinderat entsenden je einen Beisitzer.

#### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Eventuelle Bestellung von Beiräten als beratende Gremien und deren Auflösung.
- d) Vorbereitung und Einberufung der Sitzung des Beirates sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- e) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

- f) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins.
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

### **§ 9 Wahl und Amtszeit des Vorstands**

1. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 7 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die auch Mitglieder der Kirchengemeinde sind.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt der verbleibende Vorstand dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die ein neues Vorstandsmitglied wählt.

### **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche; in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 (1).
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, Bekanntmachung in der Tagespresse und den Pfarrmitteilungen der St Nikolaus Kirchengemeinde Büren einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung

bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
6. über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Protokollführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die/der Vorsitzende allein vertretungsberechtigte/r Liquidator/in.
3. Das nach Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die katholische St. Nikolaus Kirchengemeinde Büren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Büren, 11. Oktober 2007